

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1883)  
**Heft:** 21

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**

Für die Stadt Solothurn:  
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.  
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.  
 Franco für die ganze Schweiz:  
 Halbjährl.: Fr. 5. —  
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.  
 Für das Ausland:  
 Halbjährl.: Fr. 6 30

**Schweizerische**

**Kirchen-Zeitung.**

**Einrückungsgebühr:**

10 Gtz. die Petitzeile  
 (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag  
 1 Bogen stark mit monatlich  
 12 Heften des „Schweizer-  
 Pastoral-Blattes.“

Briefe und Gelder franco.

Das „Pastoralblatt“ vom Monat Mai erscheint am 2. Juni.

**Eine „katholische Kirchenzeitung“ vor 100 Jahren.**

Beklagen wir heute die unwürdigen Bedrückungen, welchen die Kirche — innerlich einig und fest — von Seite der „Gewalten die draußen sind“, ausgesetzt ist, so mag es uns zu etwelchem Troste gereichen, wenn wir bisweilen den Blick auf jene Zeiten werfen, wo der Gräuel der Verwüstung an heiliger Stätte selbst zu finden war und sich als „Morgenröthe des wahren, geläuterten Katholicismus“ in amtlichen und halbamtlichen Organen der Kirche anpries.

Ein solches Organ war vor 100 Jahren die „Wiener Kirchenzeitung“, redigirt von einem kirchlichen Würdeträger, dem insulirten Stifftspropst und Consistorialrath Marc Anton Wittola, † 1797. Zur Kennzeichnung des „katholischen Geistes“ wie er damals, leider nicht nur in Oesterreich, sich kundgab, führen wir unsern Lesern einige Musterchen aus dem Blatte vor.

Im Jahre 1783 brachte dasselbe einen Artikel gegen die Statuen der Schmerzensmutter mit den 7 Schwertern, weil dies Bild „nicht historisch“ sei.

Im Jahre 1784 denuncierte es die armen Nonnen zu Ypern in den (damals österreichischen) Niederlanden, daß sie „um Ausrottung der Irreligiosität am Herz-Jesu-Altare beten und die hl. Communion empfangen“, ja sogar Frauen aus der Stadt zu dieser „ungereimten und phantastischen Andacht“ einladen.

Im Jahre 1785 tabelte die „Kirchenzeitung“ den Cardinalerzbischof von Wien, daß er für einen (nichtsbefstoweniger zu 100 Gulden Strafgeld und 14 Tagen Gefängniß) verurtheilten Chorherren von St. Stephan eingeschritten war, dessen Verbrechen in der Verbreitung des „Herz-Jesu-Büchleins“ bestanden, und bezeugte ihre Freude darüber, daß der berühmte Astronom Erjesuit Hell, wegen Verbreitung ähnlicher Bruderschaftsbroschüren, um 500 Gulden gebüßt wurde.

In der Vorrede zum Jahrgange 1787 dankte sie dem Herrn, daß er, „dessen allmächtige Weisheit durch die geringsten Werkzeuge große Dinge auszuführen pflegt, es mehr als einmal so geschickt hat, daß die Landesregierung durch die (Denunciationen der) Kirchenzeitung auf die, von der höhern Geistlichkeit geschützten Aergernisse aufmerksam geworden ist, und dieselben getilgt und Bischöfe und Consistorien gestraft hat.“

Wir bemerken noch, daß gerade seit dem Jahre 1787 die „Wiener-Kirchenzeitung“, laut Auftrag der Regierung, in manchen Priesterseminarien, wie zu Pesth und Ugram, officiell gehalten werden mußte, obchon sie, oder gerade weil sie gegen den edlen Cardinalerzbischof Migazzi von Wien in rohester Weise auftrat und z. B. bei der Regierung in wenig verblühten Worten auf dessen Absetzung drang, weil er sich geweigert hatte, dem Kloster der Paulaner in Wien „aus eigener Machtvollkommenheit“ die Dispense vom Genuße der Fastenspeisen zu erteilen. Dagegen erhob das Blatt den Pfarrer Huber von Sindelburg bis in den Himmel, weil er ein Buch geschrieben gegen die Herz-Jesu-Andacht, von Wittola spöttisch die „Eingeweide-

andacht“ genannt! Benedikt's XIV. unsterbliches Werk aber «de Synodo diocesana» wurde von der „Kirchenzeitung“ ein „schlechtes Buch“ gescholten, wegen seiner „unausstehlichen römischen Hoflehren.“ —

\* \* \*

Uns scheinen Reminiscenzen dieser Art in zweifacher Hinsicht lehrreich.

Einerseits erklären und entschuldigen sie einigermaßen die Unterscheidung, welche protestantische und liberale Publicisten bisweilen mit so großem Behagen zwischen Katholicismus und Ultramontanismus machen. Die meisten dieser Herren kennen den historischen Entwicklungsgang, welchen das kirchliche Leben seit der Reformation gemacht, viel zu wenig, um jene Zeit, in welcher der Rationalismus und Josephinismus, unter der Schutzmarke jansenistischer Frömmelheit, in die deutsche Kirche eingedrungen, als das zu erfassen was sie wirklich ist, nämlich als ein Krankheitsstadium von verhältnißmäßig kurzer Dauer, das weder im altkirchlichen Dogma noch in der altkirchlichen Verfassung irgendwie begründet war.

Sodann tragen jene Reminiscenzen auch dazu bei, die Verdienste der sog. Sailer'schen Schule, welche den Kampf gegen den „geläuterten Katholicismus“ eines Wittola und Consorten aufzunehmen hatte, in's richtige Licht zu setzen.

**„Die freie Kirche im freien Staat.“**

Der Göttinger Professor Dr. Bar schließt seine neueste Schrift „Staat und Kirche in Preußen“ mit der Versicherung, daß er „festhalte an dem Motto des großen

italienischen Staatsmannes Grafen Cavour, welches eingegraben ist in dem Marmor seines weithin sichtbaren Denkmals auf der Piazza Carlo Emanuele zu Turin: »Libera chiesa in libero stato.«

Dieser Inschrift liegt, wie Abg. Dr. A. Reichensperger in der „Köln. Volksztg.“ bemerkt, ein starker Irrthum zu Grunde. Ueber die Entstehung des geflügelten Wortes von der freien Kirche im freien Staate schreibt der Genannte:

„Der Unterzeichnete hat bereits im preussischen Abgeordnetenhanse dem Abg. Dr. Birchow gegenüber bemerkt, daß der oben gedachte Spruch nicht vom Grafen Cavour, sondern vom Grafen Karl v. Montalembert herrühre. Diese Berichtigung scheint indeß nicht in weitere Kreise gedrungen oder jedenfalls nicht zur Kenntniß des Herrn v. Bar gelangt, vielleicht auch überhaupt nicht für begründet erachtet worden zu sein. Die nachfolgende nähere Darlegung des wirklichen Sachverhaltes dürfte übrigens wohl schon im Hinblick auf die v. Bar bezogene Inschrift für angezeigt, wenn nicht überhaupt für nothwendig im Interesse der geschichtlichen Wahrheit zu erachten sein.“

In der Sitzung des piemontesischen Parlaments vom 12. Oktober 1860 hatte der Graf Cavour eine vom Grafen Montalembert veröffentlichte, dahin gehende Aeußerung, daß die politische Freiheit dem religiösen Geiste und dem kirchlichen Interesse am förderlichsten sei, zum Zweck der Vertheidigung seiner italienischen Politik in Bezug genommen. Darauf erging an ihn unter dem 22. Oktober 1860 ein geharnischtes Schreiben des Grafen Montalembert, in welchem derselbe sagte, daß er allerdings zu dem Spruch: „Die freie Kirche im freien Staate“ sich bekenne (l'Eglise libre au sein d'un Etat libre, voilà mon idéal), nicht aber im Sinne des Grafen Cavour, dessen Standpunkt er in keiner Beziehung gutheißt. „Ihre Politik“, so heißt es u. A. in dem Schreiben, „ist nicht die meinige. Sie sind für ein großes, centralisirtes Staatswesen; ich bin für kleinere, unabhängige Staaten. Sie verachten die örtlichen Ueberlieferungen Italiens; ich liebe dieselben aller-

wärts. Sie sind für ein einheitliches Italien; ich bin für ein bundesstaatliches. Sie verletzen die Tracate, das Völkerrecht. Sie opfern ihrem Zwecke Versprechungen, Verträge, geschworene Eide; ich verwerfe jedes der Moral zuwiderlaufende Mittel. Sie zerstören die weltliche Macht des Papstes; ich vertheidige dieselbe mit der ganzen Energie meines Verstandes und meines Herzens. Ich bin vor allem für Pius IX., den wärmsten Freund der Unabhängigkeit Italiens bis dahin, wo diese große Sache in die Hände der Undankbarkeit, des Betruges und der Gewalt fiel. Ihre Worte werden absolut verleugnet durch Ihr Handeln, welches ich verurtheilte.“

So Graf Montalembert. Die durchweg auch heute überaus zeitgemäße, im fünften Bande (S. 651—658) der gesammelten Werke des unvergeßlichen Vorkämpfers für das Recht und die Freiheit der Kirche enthaltene Inschrift verdiente in die weitesten Kreise getragen zu werden.

A. Reichensperger.“

### Die Recurschrift, betr. die kathol. Privatschule in Basel.

(Secundò.)

Nachdem wir letzten Samstag aus der herrlichen Recurschrift einzelne Daten über den *Thatsbestand*, betr. die kathol. Privatschule in Basel, mitgetheilt, führen wir heute unsern Lesern Einzelnes aus den bezüglichen Erörterungen über den *Rechtsbestand* vor.

„Mit einem weitschichtigen juristischen Material ausgerüstet sucht der hohe Erziehungsrath den Nachweis zu leisten, daß die katholische Schule in ihrer ganzen jetzigen Einrichtung mit dem Artikel 27 der Bundesverfassung im Widerspruche stehe und speziell, daß die Verwendung von Mitgliedern der Schulcongregationen in der Privatschule unzulässig sei. Die erste Voraussetzung, von welcher die verlangte Bewilligung abhängig gemacht wird, ist darum die „weltliche Leitung“ und der Ausschluß von sog. Lehrbrüdern oder Lehrschwestern (Congregationen).“

„Die staatliche Leitung der Privatschulen soll „einen bestim m e n d e n

Einfluß auf den Geist der Schule Seitens des Staates ermöglichen“ — sagt der Bericht des Erziehungs Rathes.“

„Thatsächlich weht ein katholisch-confessioneller Hauch durch unsere Schule — das geben wir zu. Aber ebenso entschieden bestreiten wir die Behauptung, als ob die „staatliche Leitung“, von welcher Artikel 27 redet, es den Kantonen zur Pflicht mache, einen solchen Geist aus den Privatschulen zu verbannen. Oder, wie denkt sich wohl der baslerische Erziehungsrath eine Privatschule mit katholisch-confessionellem Charakter, in welcher kraft „staatlicher Leitung“ von katholischen Dogmen und Grundsätzen nichts gelehrt und nichts gesprochen werden darf? Wenn also das Ziel und die Aufgabe der „staatlichen Leitung“ das sein soll, in der angeführten Weise den „Geist der Schule“ zu beeinflussen, so sehen wir allerdings nicht ein, wie daneben der confessionelle Charakter der Privatschule noch bestehen kann.“

„Der Haupt- und Fundamentalsatz des Art. 27 ist der, daß die kantonale Gesetzgebungsgewalt über die Schule in dem Rahmen der Bundesvorschriften frei ist.“

„Wie weit gehen aber diese Bundesvorschriften?“

„Es ergibt sich schon aus der Hervorhebung des Begriffes „öffentliche“ Schule hinsichtlich der Unentgeltlichkeit und Confessionslosigkeit, daß Privatschulen mit speziell confessionellem Charakter auf Schweizerboden noch Raum und Luft haben sollen. Dem heiligsten Recht der Eltern, ihre Kinder, für deren Erziehung und sittliche Ausbildung vor Allem sie verantwortlich sind, aus öffentlichen Schulen fern halten zu dürfen, wenn sie den in diesen Schulen gepflegten Geist als ihren Grundsätzen nicht entsprechend erachten, hat die Bundesverfassung nicht zu nahe treten wollen, wenn sie auch die öffentliche Schule zur Simultanschule machte. Sie sah sich dazu um so weniger veranlaßt, als von jeher der Grundsatz der Freiheit der Privatschule eine Art Dogma des öffentlichen Rechtes der Schweiz bildete und von allen politischen und religiösen Parteien abwechselungsweise

gewahrt und in Anspruch genommen wurde."

"Wir erinnern an das Schulgesetz des Kantons Freiburg vom 28. Nov. 1874, welches in den Artikeln 122—125 den Grundsatz der absoluten Freiheit des Unterrichtes und der Privatschule proklamiert, vorbehalten das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden zum Zwecke der Ermittlung, ob das an den öffentlichen Schulen gesteckte Lehrziel in den Privatschulen erreicht werde. In Freiburg haben gerade die in katholischen Gemeinden wohnenden Protestanten in ausgiebigstem Maße von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht und mit Beginn des Jahres 1883 war die Anzahl der freien Schulen 22."

"Die große Zahl dieser seit langer Zeit bestehenden Privatschulen sind unter confessioneller, protestantischer Leitung. Sie werden vom protestantisch-kirchlichen Hilfsverein unterhalten und im Geiste dieses Vereins wird an denselben unterrichtet. Wer wollte nun behaupten, daß es in der Absicht und im Willen des Gesetzgebers gelegen habe, mit Artikel 27 der Bundesverfassung allen diesen, auf confessionellem Boden erwachsenen Privatschulen den Lebensfaden abzuschneiden, weil man in der Bundesverfassung den Kantonen die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß diese Schulen hinsichtlich des in ihnen gepflegten Geistes unter den „bestimmenden Einfluß“ des Staates bzw. der betreffenden Kantonsregierungen gestellt werden müßten? Wenigstens ist es bis heute noch niemand eingefallen, der Regierung des Kantons Freiburg einen solchen „den Geist“ der dortigen protestantischen Privatschulen „bestimmenden Einfluß“ als eine aus Artikel 27 der Bundesverfassung ihr erwachsene Bundespflicht vorzuschreiben. Wir glauben sogar, daß der hohe Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt nicht der Letzte wäre, für die Freiheit des confessionellen Privatunterrichtes in die Schranken zu treten, wenn die Regierung des Kantons Freiburg kraft Artikel 27 wirklich sich einen solchen „den Geist der Schule bestimmenden Einfluß“ auf die protestantischen Privatschulen anmaßen wollte."

"Dr. R ö m e r aus Zürich, auf dessen Antrag hin in den Revisionsverhand-

lungen von 1873/74 der Abschnitt von der ausschließlich staatlichen Leitung des Privatunterrichts (Art. 27) in die Verfassung aufgenommen wurde, hat sich bei Anlaß der Schulgesetzfrage im Nov. 1882 mit 13 andern Mitgliedern des sogenannten Centrums über die „staatliche Leitung“ folgendermaßen ausgesprochen:

"Es gibt eine Ansicht, welche das Ideal der Freiheit darin erblickt, daß eine Mehrheit und wäre sie auch so klein, einer Minderheit, und wäre sie auch noch so groß, in möglichst vielen Dingen das Gesetz machen könne und daß ferner, wenn Zweifel darüber obwalten, ob eine Sache sich dazu eigne, durch Mehrheitsbeschluß entschieden zu werden, die Frage immer bejaht werde. Und hinwieder gibt es eine Anschauungsweise, welche in der Freiheit des Individuums die Grundlage aller Freiheit erblickt und deshalb nur da, wo zwingende Beschlüsse nicht vermieden werden können, sie ergehen zu lassen und sich ihnen zu unterwerfen geneigt ist. Wir huldigen der letztern Anschauung und wir glauben dieselbe ganz besonders dann festhalten zu sollen, wenn es sich um Fragen handelt, die mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen."

"Gemäß dieser Auffassung halten wir dafür, daß die Privatschulen nur so weit in ihrer Freiheit zu beschränken seien, als die Bundesverfassung es ausdrücklich vorschreibt. Demgemäß wird von den Privatschulen lediglich zu verlangen sein, daß sie ihren Primarschülern dieselbe Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten beibringen, welche diese Schüler in den öffentlichen Schulen erwerben. Daß gemäß der Bundesverfassung auch die Privatschulen unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen sollen, ist, weil einen Widerspruch in sich enthaltend, nichts weniger als ausgemacht. Andere Beschränkungen der Privatschulen, die in Frage kommen könnten, sind uns, abgesehen von dem selbstverständlichen staatlichen Oberaufsichtsrechte, nicht bekannt."

Daß das Schweizervolk selbst in seiner Abstimmung vom 26. November 1882

den Art. 27 nicht im Sinne der Ausdehnung der von Bundes wegen aufgestellten Requisite gegenüber den Kantonen, sondern im Gegentheil zu Gunsten der kantonalen Souveränität entschieden hat, dürfte noch in lebhafter Erinnerung sein! —

"Am allerbedenklichsten erscheint uns die Berufung auf Art. 27 der Bundesverfassung, um die Forderung zu rechtfertigen, daß keine Mitglieder von Schulcongregationen an einer kathol. Privatschule wirken dürfen. Der Kampf um die **Lehrschwestern**, der schon so lange in den eidgenössischen Räten getobt und mit der Abstimmung vom 26. Nov. sein Ende gefunden zu haben schien, gewinnt damit neue Nahrung und eine um so entschiedener Gestalt, als es sich hier nicht um den Ausschluß derselben aus der öffentlichen, sondern sogar um Entfernung derselben aus der Privatschule handelt.

Daß eine solche der kathol. Confession gegenüber übelwollende, in die Freiheit des einzelnen Individuums schwer eingreifende Gewaltmaßregel selbst hinsichtlich der öffentlichen Schulen dem Art. 27 ferne liegt und unter keinen Umständen als in den Erfordernissen der „staatlichen Leitung“ liegend angesehen werden kann, ist uns schwer nachzuweisen.

Herr Dr. Römer sagt in seinem diesbezüglichen Votum (Protocoll der Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung S. 28):

"Was die Orden, deren Ausschluß man beantragt hatte, betrifft, so gibt es derer in der Schweiz nur wenige, welche sich mit dem Unterrichte befassen und sie beschränken sich wesentlich auf die Lehrschwestern, welche namentlich den innern Landesgegenden gut zu Statten kommen und über deren Thätigkeit man bis dahin noch keine Klagen vernommen hat."

Herr D u b s äußerte sich über die gleiche Frage:

"Den Ausschluß der katholischen Orden vom öffentlichen Unterrichte erachte ich als eine gehässige Maßregel, als ein Verfahren, das man in mancher Hinsicht als Ostracismus bezeichnen dürfte." (Pr. S. 37.)

Und ein Gewährsmann des Erziehungs-  
rathes, Herr Bundesrath Droz schreibt  
in seinem Berichte an den hohen schwei-  
zerischen Bundesrath vom 20. Nov. 1877  
über die Lehrschwesternfrage:

„Die öffentliche Schule soll confessions-  
los sein. Was die mit dem Unterrichte  
„betrante Person betrifft, so haben wir  
„bei den Revisionsdebatten gesehen, daß  
„man im Princip weder den Ausschluß  
„der Geistlichen im Allgemeinen, noch den  
„der Mitglieder religiöser Orden zuzulassen  
„hat. Hingegen sollen die Geistlichen  
„und die Mitglieder der Orden kein Vor-  
„recht genießen.“ . . .

„Der Ausschluß der Mitglieder reli-  
„giöser Orden vom Primarunterricht muß  
„demnach als individuelle Maßregel be-  
„handelt werden. Eine unfähige Person  
„hat nicht das Recht zu lehren, weil sie  
„zu einer Congregation gehört. Der  
„Ausschluß eines ganzen Ordens kann  
„jedoch nur in dem in Artikel 51 der  
„Bundesverfassung bezeichneten Fall aus-  
„gesprochen werden, d. h. wenn eine Affi-  
„kation mit den Jesuiten vorliegt oder  
„die Thätigkeit des betreffenden Ordens  
„staatsgefährlich ist oder den Frieden unter  
„den Confessionen stört. (S. 57 und 58.)“

Auf die Jesuitenverwandtschaft, die  
Staatsgefährlichkeit und friedenstörende  
Thätigkeit des an der katholischen Schule  
in Basel wirkenden Lehrpersonals werden  
wir noch zu sprechen kommen.

Wir constatiren hier nur, daß nach der  
Meinung des Herrn Bundesrathes Droz,  
der viel mißhandelte Artikel 27 selbst in  
den öffentlichen Schulen den  
Congregationsmitgliedern  
noch Platz gibt.“

### Bischof Mermillod im Bundes- palaste.

(△-Corresp. aus der Centralschweiz.)

Gibt es Ereignisse im kirchlichen und  
im politischen Leben, die bei ihrer Groß-  
artigkeit einen Kommentar gerne ver-  
missen lassen, so provoziren oft Begeben-  
heiten mindern Belanges geradezu einen  
solchen. Zu jenen großartigen, allen  
Kalkül der Politiker durchkreuzenden Er-  
eignissen rechne ich den feierlichen Wie-  
dereintritt des „Verbannten von Ferner“

in unser schweizerisches Vaterland, und  
zwar als Bischof von Lausanne und  
Genf, während mir zu einer Begeben-  
heit untergeordneten Ranges, zu der  
Audienz, welche dieser kirchliche Würde-  
träger am 18. Mai bei Herrn Bundes-  
präsident Richonnet gehabt, eine kommen-  
tierende Bemerkung nicht ganz unstatthaft  
erscheint.

Fast zu derselben Stunde, wo der be-  
rühmteste Prälat der afrikanischen Kirche,  
Kardinal Lavigerie, beim französischen  
Präsident Grevy in Audienz empfangen  
wurde, stand Bischof Mermillod im  
Bundespalaste zu Bern an der Seite  
des Hrn. Richonnet. Herrn Grevy schien  
jener Besuch so wichtig, daß er ungeschert  
darüber seine gewöhnlichen Audienzen bei  
Seite setzte. Das Oberhaupt der fran-  
zösischen Republik war sich klar bewußt,  
hiedurch seiner Würde nicht das Mindeste  
zu vergeben, und auch die nationale  
Empfindlichkeit selbst in den zur Zeit  
maßgebenden radikalen Kreisen nicht im  
Entferntesten zu verletzen.

In der kleinen Schweiz glaubte der  
Herr Bundesrath auch den Kleinlichen  
Rücksichten sich nicht ohneweiters ver-  
schließen zu dürfen und die „öffentliche  
Meinung“ im Lager der Philister da-  
durch beruhigen zu müssen, daß er sofort  
nach der Audienz deren „durchaus harm-  
losen“ Charakter konstatierte und den In-  
halt der gepflogenen Unterredung seinen  
Nächststehenden mittheilte: Herr Mer-  
millod habe ihm den Gruß Leo's XIII.  
überbracht, und dessen friedfertige In-  
tention bei der Bischofswohl betont; er  
habe über die Genfer Verhältnisse, über  
die kirchliche Lage der Schweiz und die  
sozialen Fragen gesprochen und versichert,  
sein Verhalten gegenüber Genf werde im  
Einverständnis mit der dortigen Geist-  
lichkeit ein maßvolles und versöhnliches  
sein; Rom wünsche die Beilegung der  
kirchlichen Konflikte mit der Schweiz  
und eine vorläufige provisorische bischöf-  
liche Verwaltung Tessins, etwa durch  
Msgr. Lachat; die Wiederherstellung einer  
päpstlichen Nuntiatur habe Bischof Mer-  
millod nur leicht gestreift u. dergl.

\* \* \*

Diese, dem Ursachen des diplomatischen  
Verkehrs nicht sehr konformen Mitthei-

lungen des Hrn. Bundespräsidenten schreibe  
ich weniger auf Rechnung seiner persön-  
lichen Judiskretion als vielmehr des Dru-  
ckes, den unsre „freisinnigen“ Verhält-  
nisse auf ihn ausübten; aber eben das  
durchaus **Abnormale** dieser „freisinnigen“  
Verhältnisse springt beim gegebenen An-  
lasse wieder einmal grell in die Augen.

Wie, das Schweizervolk sollte es be-  
fremdlich oder gar staatsgefährlich finden,  
wenn der Bundespräsident sich mit einem  
katholischen Bischof in amtlicher Stellung  
bespricht? Mehr als eine Mil-  
lion Schweizer, zwei Fünft-  
theile unsers Volkes erken-  
nen im Bischof ihren Stell-  
vertreter in kirchlicher Be-  
ziehung, und zwar mindestens  
ebenso entschieden als sie im  
Bundespräsidenten ihren Re-  
präsentanten in staatlicher  
Beziehung erblicken. Für diese  
zwei Fünftheile des Schweizervolkes steht  
die Kirche mit ihrer Wahrheit und ihrer  
Gnade mindestens ebenso hoch als der  
Staat mit seinen Vorschriften und In-  
stitutionen. Fordert aber der elementarste  
Grundsatz republikanischen Lebens, daß  
dieser Thatsache, dieser thatsächlichen Auf-  
fassung des kathol. Volkes — ob sie den  
liberalen Preßleitern behage oder nicht  
behage — Rechnung getragen werde, so  
zeugt es eben von kläglichstem Mangel  
an republikanischem Bewußtsein, wenn  
der offizielle Empfang eines katholischen  
Bischofs im Bundespalaste als ein Vor-  
gang betrachtet und behandelt wird, für  
welchen die Staatsbehörde der Entschul-  
digung und die öffentliche Meinung der  
offiziösen Beruhigung bedürfte.

### Kirchen-Chronik.

#### Aus der Schweiz.

**Schweiz.** Die 19, diesen Frühling  
aus dem 3. Kurse des freien katholischen  
**Lehrerseminars in Zug** ausgetretenen  
Lehramtskandidaten haben sich bewährt.  
Alle haben in Zug das Staatsexamen  
bestanden und das Patent erhalten. Drei  
dieser Zöglinge haben sodann in Kreuz-  
lingen, fünf in Wettingen, fünf  
in Norschach und zwei in Liestal  
das Staatsexamen gemacht, und mit

Ausnahme eines Einzigen, den man in Norschach „durchfallen“ ließ, haben alle in den betreffenden Kantonen das Lehrpatent erhalten.

**Bisthum St. Gallen.** Die Ansprache, welche der hochwfl. Bischof, nach seiner Rückkehr von Rom, am 14. Mai in der Kathedrale über „Leo XIII. und die Pflichten der Gläubigen gegen denselben“ gehalten, ist bei F. J. Moriel, St. Gallen, im Druck erschienen: eine überaus liebevolle und werthvolle Gabe nicht nur für die Katholiken der Diöcese, sondern der ganzen Schweiz.

**Solothurn.** Wie wir vernehmen, sind die bundesgerichtlichen Verhandlungen betr. den Stiftsprozeß, statt auf den 21. Mai, auf den 20. Juni fest (?) gesetzt.

**Bern.** Während ein Correspondent der Freiburger «Liberté» (Nr. 115) vor der am 3. Juni zur Abstimmung gelangenden Revision der kantonalen Verfassung ängstlich abräth und den Einfluß der „Volkspartei“ sehr gering tarirt, veröffentlicht das «Pays» (Nr. 1034) ein Schreiben des bekannten konservativen Führers Moschard an die Jurassier, worin er gerade im Interesse der Katholiken zur Revision auffordert und dem Einflusse wie den Tendenzen der „Volkspartei“ Anerkennung zollt.

**Margau.** Der „Botschaft“ entnehmen wir, daß die **Piusvereine** der Bezirke Bremgarten und Muri am Pfingstmontag in Bünzen ihr Jahresfest feierten. Fürsprech Konrad als Vereinspräsident erläuterte die Vereinsdevise „für Gott und Vaterland“; Pfarrer Nietlisbach in Wohlen empfahl den Apostolat der christlichen Erziehung, Pfarrer Döbeli in Muri besprach den Zweck und die Geschichte des Vincentiusvereins und Pfarrer Nietlisbach in Lunkhofen schloß mit einem kurzen Vortrag über das Lehrlingswesen.

— Der Große Rath soll in seiner nächsten Sitzung u. A. auch die Motion der H. Konrad und von Schmid behandeln: „1. es sei dem Frauenkloster Fahr die Aufnahme von Novizen wieder gestattet. 2. Es sei die demselben Kloster

auferlegte Steuersumme seinen Vermögensverhältnissen entsprechend angemessen zu reduzieren. Der Regierungsrath sei beauftragt, zu diesem Zweck eine bezügliche Vorlage beförderlich an den Großen Rath zu bringen.“

— Soeben erhalten wir ein Exemplar der Petition, welche die römischkatholische Geistlichkeit des Kantons zu Ende letzten Monats an Regierung und Großen Rath gerichtet, betr. Zuweisung der Vermögensüberreste des aufgehobenen Stiftes Zuzach an den katholisch geistlichen Unterstützungsfond. Wir werden in nächster Nummer auf diese Petition zurückkommen.

**Basel.** Es wird gemeldet, die kathol. Gemeinde, welcher die freisinnige Regierung die leerstehende Barfüßerkirche verweigert, habe am 18. in der „Holbeinstrasse“ eine Liegenschaft (25,650 Quadratfuß), behufs Erbauung einer neuen Kirche, für 132,500 Fr. angekauft.

— Das Resultat der letztsonntäglichen protestantischen Synodalwahlen hat die Reformpartei peinlich überrascht. Nachdem Letztere im Febr. 1882 von 24 neuzubesetzenden Stellen nicht weniger als 19 für sich gewonnen, vollzog sich nun die Neuwahl der Hälfte der Synodalen so entschieden im Sinne der Positiven, daß die Reformier für die nächsten 3 Jahre höchstens über 37, die gläubigen Protestanten dagegen über 43 Stimmen in der kirchlichen Oberbehörde verfügen.

Wie die Großrathswahlen zu Anfang dieses Monats, so hat auch der letzte Sonntag bewiesen, daß Basel für ein Carteret-Regiment noch nicht reif ist.

**Baselland.** Dem „Basl. Volksbl.“ wird aus Aesch berichtet, die Gemeindeversammlung habe die Anstellung eines 4. Lehrers abgelehnt, obschon die Zahl der Schulkinder, welche sich auf die 3 Lehrer vertheilen, 320 beträgt. Die Redaction des genannten Blattes bemerkt hiezu, wie uns scheint, sehr treffend:

„Wir sind weit entfernt davon, den Aeschern einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie es noch nicht zur Anstellung eines 4. Lehrers gebracht haben. Es ist das eben eine große Last für eine

Gemeinde wie Aesch. Was wir aber an dieser Stelle rügen möchten, das ist der leichtfertige Spott, mit welchem man vor dem 26. November in den liberalen Kreisen dieses Dorfes über die Lehrschwestern hergefallen ist, welche gerade in armen Gemeinden so segensreich wirken und über welche man früher oder später, wenn man einsteht, wie theurer das Gescheidtsein zu stehen kommt, sicherlich noch froh sein dürfte.“

**Frankreich.** Es bestätigt sich, daß der hl. Stuhl in einer Note Einspruch gegen die kulturkämpferische Verfolgung des französischen Episcopates und Clerus durch die freidenkerische Regierung erhoben hat. Der Kultusminister hat bekanntlich fünf Bischöfe lediglich deshalb durch den Staatsrath wegen „Amtsmißbrauch“ verurtheilen lassen, weil sie das Verbot des Index, das mehrere gottlose Schulbücher verdammt, ihren Diöcesanen zur Nachachtung mittheilten. Aus gleichem Grunde wurde mehreren Pfarrern das Gehalt gesperrt. Das Einschreiten Roms war um so gebotener, als das staatsrathliche Urtheil indirect die päpstliche Jurisdiction negirt, sowie das Recht der Indexcongregation. Dem Vernehmen nach soll auch der Cardinal Lavignerie beauftragt worden sein, der Regierung Vorstellungen zu machen.

Gegenüber den, auch von radikalen Schweizerblättern gebrachten oberflächlichen Bemerkungen betr. die Beschneidungen des franzöf. Cultusbudget, muß immer und immer daran erinnert werden, daß dieses Budget eine **Staatsschuld** ist, und daß die der Kirche früher geraubten Güter zum Mindesten das **Bierfache** des Cultusbudgets abwerfen würden.

— Der atheistische Freimaurer Duentin, Director der Pariser Lazareth, hatte darauf speculirt, es würden viele Kranke die religiösen Tröstungen zurückweisen, wenn die Lazarethbeamten ihnen gleich beim Eintritt in das Krankenhaus die Frage vorlegten, ob sie einen Priester wünschten. Nur bei bejahenden Antworten sollte der Priester Zutritt zu den Kranken haben, sonst nicht, selbst wenn die Sterbenden später nach den Sterbesacramenten verlangten. Die Speculation

hat fehlgeschlagen, nicht weniger als 90% aller Kranken bejahen jene Frage und „Bruder“ Quentini hat seine Verordnung zurückgenommen.

**Deutschland.** Ueber den Stand der Unterhandlungen zwischen dem Vatican und Berlin gehen die Anschauungen weit auseinander. Die letzte preussische Note, datirt vom 5., die bezügliche Antwort des Vatican's vom 19. Mai.

Bekanntlich hatte sich Rom, betr. die vielumstrittene „Anzeigepflicht“, bereit erklärt, die preussischen Bischöfe anzuweisen, alle mit kanonischer Institution einzusetzenden Titulare vacanter Pfarren der Regierung anzuzeigen, wenn vorher in Berlin Maßregeln beantragt und von den gesetzgebenden Körperschaften genehmigt worden, welche die Ausübung der Jurisdiction, sowie die Freiheit der Erziehung des Clerus gewährleisten.

Auf diese letzten Vorschläge des Vatican's enthält die preussische Note vom 5. die Antwort:

1. Die Anzeigepflicht müsse sich auf alle Beneficiaten, sodann auch auf die Generalvicare, Dekane etc. erstrecken, und nur Hilfsgeistliche ohne Beneficien dürften ausgenommen werden;

2. Diese Anzeigepflicht müsse Rom gestatten vor in eine Revision der Maßgesetzgebung eingetreten werde;

3. Gewähre Rom das nicht, so sehe sich der Staat genöthigt, „seine Sicherheit gegen unverträgliche Kirchendiener mehr in Regressiv- als Präventivmaßregeln zu suchen, und seine Beziehungen zur römischen Kirche dauernd im alleinigen Wege seiner Gesetzgebung zu regeln; er wird dann den katholischen Preußen Alles zu gewähren haben, was mit dem unentbehrlichen Maße staatlicher Autorität verträglich ist, über diese Linie hinaus aber das weltliche Gesetz, ungemildert durch Verständigung mit geistlichen Organen, walten lassen.“

Daß die kathol. Organe, „Germania“ voran, diese Note ungünstig beurtheilen, kann nicht befremden, so wenig als der Umstand, daß alle liberalen Gegner einer organischen Revision der Maßgesetze ihr freudig zustimmen; das aber ist befremd-

lich, daß die conservative „Kreuztg.“ die Note als „Einleitung zur organischen Revision“ begrüßt! Treffend antwortet „Germania“: „Wirft uns heute die Kreuztg. vor, daß wir auf dem „engherzigen Standpunkte eines Paragraphendüftlers“ ständen, „der bis zum Verstandnisse der friedlichen Grundstimmung der Note nicht vordringen kann“, — welcher Düftelei will sie denn die Liberalen beschuldigen, welche bis zur culturkämpferischen Grundstimmung der Note vorgezogen sind?“ —

**Belgien.** Vom 6. bis 10. Juni wird in Lüttich, unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Cambrai, der „Congrès Eucharistique“ seine Jahresversammlung halten.

**Rußland.** Der unsern Lesern bekannte Zylinzki, Intrusus-Administrator der Wilnaer Diocese, ist aus Rom, wohin er sich behufs seiner Rehabilitirung begeben hatte, nach seiner Heimath zurückgekehrt und hat sich dem neuen rechtmäßigen Bischof Hryniewiecki zur Verfügung gestellt. Dieser hat ihn bis auf Weiteres von allen Aemtern und Würden suspendirt.

**Irland.** Der „Germania“ wird aus London geschrieben: „Schmerzlich berührt die Thatsache, daß die Stimme des heil. Vaters kein Verständniß fand. Am 16., also gerade an dem Tage, wo das Schreiben der Propaganda (nicht Hirten schreiben Leo's XIII., wie wir irrthümlich gemeldet) publizirt wurde, beeilten sich noch einflussreiche Geistliche, ihr Scherflein zu dem Barnellfonds beizusteuern. Selbst der Erzbischof von Cashel, Dr. Croke, der am 16. aus Rom zurückkehrte, wohin er zur Rechtfertigung seiner Haltung geladen worden war, hat in seiner Diocese mehrere politisch-religiöse Ansprachen gehalten, und trotz aller Achtung vor der Entscheidung des hl. Stuhles doch den Entschluß kundgegeben, von der gegenwärtigen Agitation sich nicht zu trennen, weil es ihm schwer werde, in der Verfügung der Propaganda die Stimme des hl. Vaters zu erkennen, und weil er darin einen diplomatischen Schritt erblicke, der eine Annäherung zwischen dem Vatican und

dem Cabinet von St. James herbeiführen solle. Indessen steht trotz alledem zu hoffen, daß die in Aussicht stehende Bulle Leo's XIII. an den irischen Clerus nicht fruchtlos sein wird.“

**Jerusalem.** P. Natisbonne meldet, die vor 1½ Jahren wieder aufgefundene St. Stephanskirche in Jerusalem sei, durch Vermittlung des Grafen Piellat und des Dominikaners Lecomte, in den Besitz der Lateiner übergegangen und werde nun wieder hergestellt werden. Die Kirche war von der Kaiserin Eudoria am Orte der Steinigung des hl. Stephanus erbaut und im 11. Jahrhundert von den Kreuzfahrern restaurirt worden.

**Tonkin-China** ist von einem Kriege mit Frankreich und einer Christenverfolgung bedroht. Vergebens bemühen sich die Missionäre der 4 apostol. Vicariate des Landes darauf hinzuweisen, daß ihre Mission der Politik fernstehe, daß sie lediglich das Christenthum auszubreiten suchen. Die Bonzen, Mandarine und Gouverneure sind ihre entschiedenen Feinde und haben wiederholt, namentlich gegen die französischen Missionäre, den Volkshaß aufgestachelt. Die Furcht vor einem Kriege mit Frankreich macht die Lage der Missionäre höchst kritisch. Dem „Mon. de Rome“ zufolge hat die Verfolgung in der chinesischen Provinz Yunnan, die an Tonkin stößt, schon begonnen und bereits ist das Blut der Missionäre geflossen, während viele eingeborene Christen eingekerkert worden sind. In den tonkinesischen Provinzen Lav-Tong und Bave-Hin sind die Christen genöthigt, um der Niedermehelung zu entgehen, in das Gebirge zu flüchten. Das römische Blatt nennt die französische Expedition von 1858, welche die Eroberung von drei Provinzen bezweckte, ein furchtbares Unglück für die katholische Religion in diesen Gegenden. Die französischen Generale blieben, ohne einen Entschluß zu fassen, 4 Jahre mit ihren Schiffen in der Gegend, denn erst 1862 bemächtigten sie sich Saigons und unterzeichneten den Friedensvertrag mit dem Kaiser Tu Duc. Während dieser 4 Jahre wurden Hunderte von französischen Missionären massacrirt. Der apostolische

Vicar Hermosilla wurde enthauptet, Msgr. Schon starb im Gefängniß. Die Zahl der ermordeten Priester betrug 123, und mehr als 40,000 Christen büßten ihr Leben ein. Wird Frankreich jetzt so gräßliches Unheil verhüten? Wird es die Niedermezelung Unschuldiger verhindern? Die Abberufung des französischen Gesandten aus Peking ist kein guter Schritt. Ist Frankreich, woran leider kein Zweifel, zum Kriege entschlossen, so mag es ihn wenigstens energisch führen, die früheren Blutbäder verhindern und für die Katholiken beim Kaiser von Anam freie Religionsübung ausbedingen.

### Verschiedenes.

**Schwindler!** Der „Schulbruder“, der „für eine in Bregenz zu errichtende kathol. Lehranstalt,“ (von der man in Bregenz gar nichts weiß), Gaben gesammelt hat, ist nicht der erste Schwindler dieser Art und wird auch nicht der letzte sein, so lange sich die kathol. Priester und Laien nicht zur unverbrüchlichen Regel machen, an keiner Sammlung für kirchliche Zwecke sich zu betheiligen, wenn die (kantonsfremden) Sammler und Sammlerinnen nicht eine schriftliche Beglaubigung von Seite des **Diözesanbischofes** vorweisen, resp. auf eine solche durch die katholische Presse veröffentlichte Beglaubigung und Empfehlung sich berufen können.

**Nationalität der Cardinäle.** Von den 62 Cardinälen, die zur Zeit den Rath des Papstes bilden, sind 32 Italiener (darunter 7 Römer) und 30 Nicht-Italiener, nämlich 9 Franzosen, 7 Oesterreicher, 5 Spanier resp. Portugiesen, 4 Engländer resp. Irländer, 2 Deutsche, 1 Pole, 1 Amerikaner und 1 Armenier.

**Ultrakatholische Propaganda.** Der „N. Zürch. Ztg.“ zufolge (18. Mai, 2. Blatt), hat Herr Ed. Herzog in der sog. Nationalsynode am 17. Mai die Hoffnung ausgesprochen, „daß im Kt. Solothurn, „Vuzern und Aargau ein weiterer Zuwachs (des Ultrakatholicismus) erfolgen wird, wenn die Propaganda mit Umsicht und Energie an die Hand ge-

„nommen wird.“ Mögen die Katholiken der bedrohten Gegenden der Pflichten, aber auch der Rechte eingedenk sein, die ihnen, angesichts der amtlich in Aussicht gestellten Propaganda, zukommen! —

**„Liberalismus.“** In derselben Nummer der „N. Zürch. Ztg.“ lesen wir: „Wir werden also wohl demnächst wieder zu hören bekommen, daß die Unterhandlungen (der preuß. Regierung) mit dem Vatican als gescheitert zu betrachten seien und wenn die Regierung von sich aus die Maigesetze einer organischen Revision unterzieht, ihnen den anstößigen discretionär-polizeilichen Charakter benimmt und den Versuch macht, der Kirche auf religiösem Gebiete wirkliche Freiheit zu gewähren, alle Grenzgebiete aber, wo das kirchliche mit dem bürgerlichen Leben zusammenhängt, durch eine grundsätzliche und loyale Gesetzgebung zu regeln — so ist der Abbruch dieses diplomatischen, für den Staat entwürdigenden, Spiels mit einer unberechenbaren und unfaßbaren Macht nur zu begrüßen.“

Uns scheint, eine Staatsgewalt, die am Ende des 19. Jahrhunderts erst noch den „Versuch“ zu machen hat, „der Kirche auf religiösem Gebiete wirkliche Freiheit zu gewähren,“ sollte in den Augen des wahren Liberalismus von ihrer „Würde“ nicht viel einzubüßen haben!

**„Seitenhiebe“** auf die eigenen Parteigenossen. Ein Correspondent der Urschweiz im „Basl. Volksbl.“ schließt sein Referat über die Jahresprüfung am schweiz. Lehrerseminar in Nickenbach mit den Worten: „Also Freude haben wir an den Leistungen im Seminar Nickenbach, Freude an dem kathol. Geiste, der sich in einem Seminar unter geistlicher Leitung zweifelsohne entwickeln muß. Aber bedauerlich finden wir es, wenn an der Prüfung eines kathol. Seminars Seitenhiebe auf andere, den gleichen Zweck verfolgende notwendige Institute ertheilt werden. Solche Seitenhiebe sind nichts weniger als loyal, zeugen von vorgefaßter Meinung und nützen Niemanden etwas,

wohl aber gaudiren sie die Gegner unserer gemeinsamen hl. Sache.“ —

Sehr richtig! Darum berühren uns auch die Schläge, die radikale Publisten auf unser „conservatives Centralorgan für die deutsche Schweiz“ führen, weniger unangenehm als die Seitenhiebe, mit denen bisweilen auch katholischer Seite die 12-jährigen treuen und erfolgreichen Leistungen des genannten Blattes belohnt werden.

### Literarisches.

(Eingefandt.) **Zwei gute Bibel-Concordanzen für Priester.** Sowohl die Verbal- als die Realconcordanzen zur hl. Schrift leiden an dem Uebelstande, daß sie wegen ihres Umfanges unbequem und namentlich wegen der Anhäufung auch der kleinsten und unbedeutendsten Vocabularien zu weitläufig für den gewöhnlichen Gebrauch sind. Diesen beiden Mängeln hat die von dem Jesuiten Raze herausgegebene und bereits in 11. Auflage (bei Buchhändler Lecoffre in Paris) erschienene Verbalconcordanz abgeholfen. Dieses »Concordantiarum ss. scripturæ manuale« ist für den praktischen Gebrauch unstreitig das beste und bequemste Buch dieser Art; es zählt 751 Seiten (in kl. 8°), ist also nicht viel größer als Winkler's Kirchenrecht. Die Brauchbarkeit ist so anerkannt und geprüft, daß die in Innsbruck erscheinende „Theologische Zeitschrift“ (1881, III.) und das neue Kirchenlexikon von Dr. Kaulen (15. Heft) auf die Raze'sche Verbalconcordanz ausdrücklich aufmerksam machen. Der Druck ist klein, aber deutlich, die Citate genau, die Anordnung durchweg ganz vorzüglich. Preis 10 Fr.

Im gleichen Verlag ist auch eine Realconcordanz erschienen, die aber weniger gut ist.

Als „Biblische Realconcordanz“ ist wohl noch immer die von Lueg und Heim das brauchbarste Werk für den Seelsorgpriester. Es erschien in 2 Bänden bei Manz in Regensburg. Die Schriftterte sind in deutscher Uebersetzung und ganz angeführt. Für den Prediger ist diese Concordanz von hohem Werthe, da er darin über die mannig-

fachsten Materien die hierauf bezüglichen Texte, Bilder und Beispiele aus der Bibel zusammengestellt findet und so eine Verbalconcordanz entbehren kann. Einem jungen Prediger, der strebt, gründlich und im Geiste der hl. Schrift das Wort Gottes zu verkünden, wird dieses Werk immer willkommenen Dienste leisten. Natürlich darf er sich zur „Beweisführung“ mit dem Anführen von 3—4 trockenen Schrifttexten nicht begnügen (wie das bisweilen vorkommen soll!), sondern er muß selbe im Zusammenhang auffassen, die Bibel zu Rathe ziehen, er muß diese Texte dem Volke erklären und genießbar machen. — Diese Realconcordanz, in 2. Auflage selten antiquarisch zu haben, kostet im Buchhandel Fr. 15; die 2. Auflage ist der erstern (von Ueg allein) entschieden vorzuziehen.

**Offene Correspondenz.**

Nach Z. Fragliches Porträt kam weder mit Vorwissen noch viel weniger mit Einwilligung der „Nonne“ an die Landesausstellung. Eine Taktlosigkeit des H. Bodmer.

Sch. Leider für unser Blatt nicht ganz geeignet, wenigstens jetzt nicht. Uebrigens ganz mit Ihnen einverstanden, daß die Lehrstellen nicht um der H. Lehrer willen da sind, sondern umgekehrt.

Au P. Das Dokument könnte die „Schw. R. = Ztg.“ nicht veröffentlichen ohne einen Commentar, der Ihnen unlieb sein würde. Unter den «prisonniers romains enchainés au char victorieux du Czar pendant le grand acte asiatique au Kremlin» befindet sich auch ein — Gesandter Leos XIII.

Nach L. „Ein denkwürdiges Actenstück“ erscheint in nächster Nummer. Der Wortlaut desselben steht schon in der „Kirch. = Ztg.“ vom 5. Mai.

**Inländische Mission.**

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1882 à 1883. Fr. Ct.  
 Uebertrag laut Nr. 18: 12,664 52  
 Aus der Pfarrei Ruswil  
 Nachtrag 100 —  
 (Zerigerweise wurden in letzter Nr. Fr. 112 statt Fr. 212 verzeichnet.)

Vom Piusverein Mt St. Johann	10	50
Von Ungenannt in Hohenrain	10	—
Aus der Pfarrei Bignau	45	—
Zins eines Legats von Wwe. Zimmermann in Bignau	5	—
Aus der Pfarrei Geiß	30	—
„ „ „ Wohlen 1. Kata	100	—
„ „ „ Muri 1. „	100	—
„ „ Pfarregemeinde Brülisau	23	—
Von Def. M. in B.	20	—
Aus der Pfarrei Großdietwil	200	—
„ „ „ Menzberg	10	—
„ „ „ Marbach, St. Luz.	50	—
„ „ „ Werthbühl,		
Pfungsttagopfer	50	—
„ „ „ Entlebuch	60	—
„ „ „ Bußnang	35	—
„ „ „ Kirchberg	153	30
„ „ „ Winikon	45	—
„ „ „ Sargans	17	80
„ „ „ Sulgen	30	—
„ „ „ Dietwil	40	—
„ „ „ Ermatingen	33	—
		13,832 12

b. Außerordentliche Beiträge.  
 (früher Missionsfond)

Uebertrag laut Nr. 18:	21,600	—
Legat von Wwe. Anna Maria Zimmermann sel. in Bignau	100	—
Legat von Jgfr. Maria Anna Suppiger sel. in Luzern	120	—
Legat von Hrn. Mt Landammann Karl Muheim sel. in Altdorf	3000	—
Von einem Geistlichen im Kt. Aargau	100	—
Von einer ungenannten Person aus dem Kanton Zug	1523	80
		26,443 80

Der Kassier der inländ. Mission:  
**Pfeiffer-Glmiger in Luzern.**

**Bei der Expedition eingegangen:**

		Fr. Ct.
1. für den Kirchenbau in Schaffhausen:		
von M. M. in Solothurn	10	—
von N. N. in Solothurn	5	—
von Sch. in Solothurn	2	—
2. für den Kirchenbau in Basel:		
von Mad. E. M. in Solothurn	50	—
durch Herrn Dompropst Fiala	50	—
Für die Inländische Mission:		
Von Ungenannt aus Solothurn	2	—

**C. F. Brell**, Antiquariat in **Luzern**, hat zu verkaufen:

**Kirchen-Lexikon**, herausgeg. von Weher u. Welte. 12 Bände u Registerband. Zusammen 13 Bde. Freiburg 1847—60. Uniform geb. in roth Halbfzbd. mit Goldtitel. Fr. 40.

Schönes Exemplar, nur einige Bände sind theilweise leicht stockfleckig.

— Dasselbe. In Halbleder gebunden, der Registerband brochirt. Fr. 35.

**Bibel**, die heil., übersetzt von J. F. Allioli, illustrirt von G. Doré. Fol. In solidem Halblederband gebunden. Fr. 65.

— Dieselbe. 2 Bände. In Original-Prachtsband gebunden. Fr. 85.

**Muster-Predigten** der kathol. Kanzelberedsamkeit Deutschlands aus der neuern und neuesten Zeit, herausgegeben von A. Hungari. 26 Bde compl. Frankfurt 1845—49. Ppbde. mit Titel (statt Fr. 120 ungeb.) Fr. 46.

**Burgener**, L., Ord. Franc., Helvetia sancta oder Leben und Wirken der hl. Personen der Schweiz. 3 Bde. compl. Mit 2 Stahlstich. Einsiedeln 1860. Eleg. Halbfzbd. (Bd. 3 br.) (Fr. 12) Fr. 5. 50.

**Murer**, J., Helvetia sancta, d. i. Blumen-garten der Heiligen. St. Gallen 1750. Fol. Lederband. (Ausgabe ohne Kupfer.) Fr. 10.

**Nidel**, M., Die evangel. Perikopen an den Sonntagen und Festen des Herrn, exegetisch-homiletisch bearbeitet. 12 Bände. Frankfurt 1847—50. Ppb. mit Titel (Fr. 56) Fr. 18.

— Die evangel. Perikopen an den Festen der allersel. Jungfrau und an den Gemeinfesten der Heiligen, exeget.-homilet. bearbeitet. 6 Bde. Frankfurt 1853—54 br. (Fr. 28.) Fr. 8. 50.

**Sägelsberger**, J., Skizzirte Themathe zu Homilien und Predigten auf die Sonn- und Festtage. Landshtut 1833. Ppb. (Fr. 6. 70.) Fr. 2. 60.

**Sauber**, J. M., Vollständiges Lexikon für Prediger und Katecheten. Neue Ausg. 5 Bde. Augsb. 1845. Starke Halbledde. (Fr. 15.) Fr. 6.

**Luthermomument**, das, zu Worms, im Lichte der Wahrheit. Mainz 1866. gr. 8 br. Etwas lose. Vergriffen und gesucht. Fr. 3.

**Migne**, Encyclopäd. Handbuch der katholischen Liturgie, deutsch von Schink und Kühn. Breslau 1850 Lex. 8. Halbfzbd. Fr. 3. 50.

**Stapp**, J., Material zu populären Predigten über die sonntäglichen Evangelien. Bamberg 1823. Ppb. (Fr. 8.) Fr. 2. 50.

**Vosen**, Chr. S., Der Katholicismus und die Einsprüche seiner Gegner. 2 Bde. Freiburg 1855—66. br. (Fr. 10. 70) Fr. 6. 50.

— Das Christenthum und die Einsprüche seiner Gegner. 2. Ausgabe. Freiburg 1864. br. (Fr. 8.) Fr. 5.

— Diese beiden Werke von Vosen sind sehr gesucht.

Gratis und franco versenden wir auf Verlangen: **Katalog Nr. 9**: Katholische Theologie. Die früher erschienenen Kataloge sehen, soweit noch gültig, ebenfalls zu Diensten.

Ankauf ganzer Bibliotheken, sowie einzelner guter Werke zu bestmöglichen Preisen. 23

Bei **B. Schwendimann** in Solothurn ist soeben erschienen:

**Unterricht**

von

**hl. Sakramente der Firmung.**

Preis per Exemplar 15 Cts. — Das Duzend Fr. 1. 50. — Bei Einsendung von 17 Cts. in Marken wird das Büchlein franco versandt.